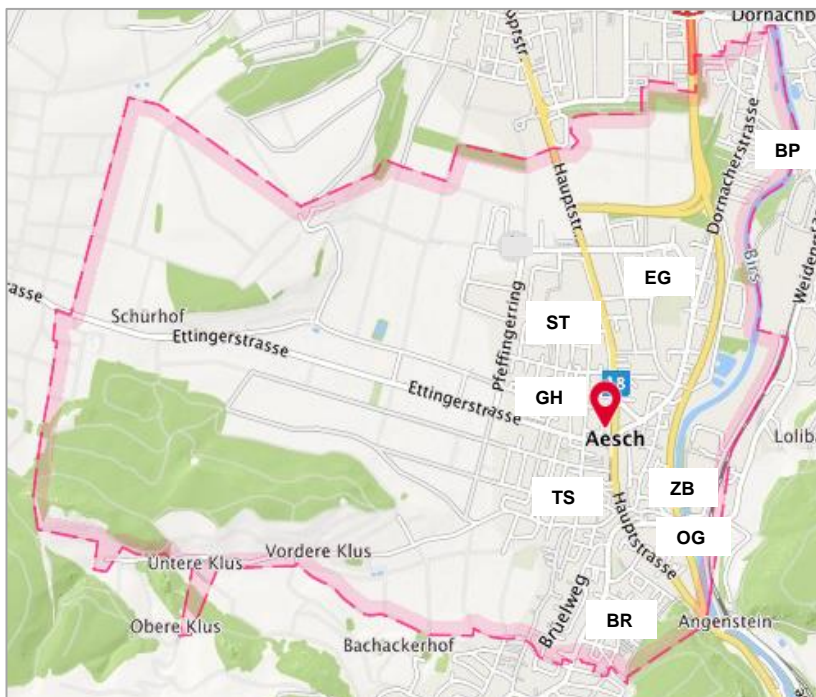


EINTRITT IN DEN KINDERGARTEN

1. Grundsätze für die Einteilung der Kinder in den Kindergarten

Die Einteilung richtet sich nach Möglichkeit zum nächstgelegenen Kindergarten oder, falls möglich, in die Nähe eines Betreuungsangebotes.



Legende:	
BP	= Kindergarten Birspark Im Birspark 10
BR	= Kindergarten Brüel Brüelweg 72
EG	= Kindergarten Egg 1 + 2 Im Egg 78
GH	= Kindergarten Gemeindehof 1 + 2 Ettingerstrasse 11
OG	= Kindergarten Ochsen Garten Bahnhofstrasse 18
ST	= Kindergarten Stein Traugott Meyer-Strasse 8
TS	= Kindergarten Tschöpferli 1 + 2 Tschöpferlistrasse 14
ZB	= Kindergarten Ziegelbünten Ziegelbüntenweg 26

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung in einen bestimmten Kindergarten. Ist die Einteilung eines Kindes im Einzugsgebiet wegen Unter- oder Überbelegung des Kindergartens nicht möglich, so lässt sich die Schulleitung von folgenden Kriterien leiten:

1. Der Weg zum Kindergarten soll möglichst sicher sein.
2. Geschwister, welche gleichzeitig den Kindergarten besuchen, werden in den gleichen Kindergarten eingeteilt.
3. Bei Einteilung von Kindern in einen Ausweichkindergarten (s. unten) wird darauf geachtet, dass in der Nähe des Wohnortes auch mindestens ein weiteres Kind eingeteilt wird.

Kindergarten	Ausweichkindergarten
Birspark	Egg 1 + 2
Brüel	Tschöpferli 1 + 2
Egg 1 + 2	Birspark, Ziegelbünten
Gemeindehof 1 + 2	Tschöpferli 1 + 2
Ochsen Garten	Ziegelbünten
Stein	Egg 1 + 2, Gemeindehof 1 + 2
Tschöpferli 1 + 2	Brüel, Gemeindehof 1 + 2
Ziegelbünten	Ochsen Garten



2. Schulpflicht

Die Schulpflicht dauert in der Regel 11 Jahre und beginnt mit dem 1. Schuljahr der Primarstufe, dem 1. Kindergartenjahr. Durch das individuelle Durchlaufen der Volksschule kann sich die entsprechende Dauer verkürzen oder verlängern und endet mit dem Volksschulabschluss.

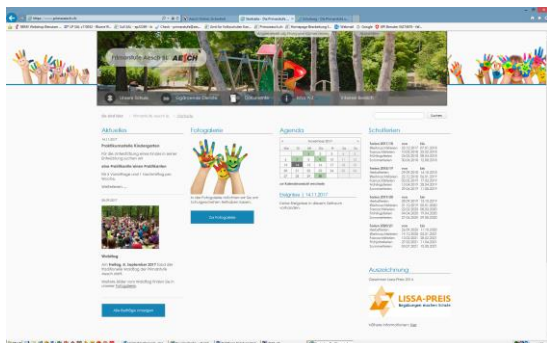
Der zweijährige Besuch des Kindergartens ist obligatorisch. Alle im Kanton wohnhaften Kinder, die bis und mit Stichtag (31. Juli) 4 Jahre alt sind, treten auf Beginn des Schuljahres im August in den Kindergarten ein. Sie sind dann schulpflichtig.

Frühere Einschulung: Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleitung Kinder die bis zu 15 Tage nach dem Stichtag geboren sind, ein Jahr früher einschulen lassen. Voraussetzung für eine frühere Einschulung ist, dass deshalb keine zusätzliche Klasse gebildet werden muss.

Verzögerte Einschulung: Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleitung den Schuleintritt eines Kindes um ein Jahr aufschieben.

3. Weitere Informationen

Weitere Informationen über die Primarstufe Aesch entnehmen Sie unserer Homepage auf: www.primaraesch.ch



4. Schulergänzende Betreuung

Die schulergänzende Betreuung ist ein fakultatives und kostenpflichtiges Angebot der Gemeinde Aesch. Es steht den Kindern des Kindergartens und der Primarschule der Gemeinde Aesch offen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Leitung FEB (Familienergänzende Betreuung) der Gemeinde Aesch.

Zuständig:

Herr Constantin Schiffer

Telefon 061 756 78 41

sowie auf: www.aesch.bl.ch → Verwaltung → Angebote → FEB (Familienergänzende Kinderbetreuung)

